

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	39=59 (1893)
Heft:	12
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbst in seinem knappen Styl etwas an den früheren Drill erinnert. — Den Wert der Briefform, die in neuerer Zeit, wie auch hier, immer mehr in der deutschen Militärliteratur nach Hohenlohe'schem Muster Anwendung findet, vermag ich nicht zu erkennen; — diese langen „Briefe“ würden gewiss nichts an Interesse verlieren, wenn die Anrede an einen „alten Freund“ oder „Kameraden“ und ebenso die Schlussformel wegblieben. — An „einen“ Freund nur sind ja diese gedruckten Briefe niemals gerichtet, denn damit wäre kein Verleger zufrieden! K.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen.) Zu Obersten der Infanterie: Charles Carrard in Lausanne, Oberstleutnant seit 1880; Urs Heutschi in Moutier, Oberstleutnant seit 1883.

— (Kommandoübertragungen und Versetzungen.) Oberst Gabriel Gaulis in Lausanne, zur Disposition; Obers-Jordan in Lausanne, Infanteriebrigade 1 L.; Oberst Carrard in Lausanne, Infanteriebrigade 2 L.; Oberst Heutschi in Moutier, zur Disposition; Oberstleut. König in Zofingen, Territorial- und Etappendienst; Oberstleutenant Stähelin in Wattwil, Territorial- und Etappendienst; Oberstleut. Bigler in Biglen, Infanterieregiment 11 L.; Oberstleut. Schiess in Herisau, Infanterieregiment 28.

— (Personalveränderungen.) Hr. Oberst-Brigadier Vigier wird seinem Ansuchen entsprechend vom Kommando der VI. Infanterie-Brigade, Auszug, enthoben und nach Art. 58 zur Verfügung gestellt. Das Kommando der VI. Infanteriebrigade, Auszug, wird dem Hrn. Oberst-Brigadier Fritz Bühlmann von und in Grosshöchstetten, derzeit Kommandant der VI. Landwehr-Infanterie-Brigade, übertragen. — Major Bourquin in Neuenburg wird zum Schützenbataillon 2 L. zurückversetzt. Das Kommando des Schützenbataillons 2 A. wird Major Castan in Genf, Instruktur I. Klasse der Infanterie, übertragen.

— (Militärpflicht von Angestellten der Transportgesellschaften.) Bundesratsverhandlungen vom 28. Februar. Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Militärdepartementes, sowie des Post- und Eisenbahndepartements wird beschlossen: Die Angestellten der nachfolgend aufgeführten Transportgesellschaften, mit Ausnahme des Maschinenpersonals der Dampfschiffgesellschaften, der Babnen mit Lokomotivbetrieb, der mit stationären Maschinen betriebenen Seilbahnen (z. B. Bürgenstockbahn, Salvatorebahn), sowie der Kondukteure der Seilbahnen, werden dienstpflichtig erklärt: 1) Normalbahnen: Uetlibergbahn, reine Touristenbahn; 2) Schmalspurbahnen: a. Rigi-Kaltbad-Scheideggbahn (Touristenbahn), b. Genf-Veyrier (lokales Interesse), c. Birsigthalbahn (lokales Interesse und ungünstige militärisch-geographische Lage), d. Genfer Schmalspurbahnen (lokales Interesse und ungünstige militärisch-geographische Lage), Brenets-Locle (lokales Interesse), f. Sissach-Gelterkinden (elektrischer Betrieb, sehr wenig leistungsfähig); h. Tramlingen-Dachsenfelden (Lokalbahn von nur neun Kilometer, wenig leistungsfähig); 3) Zahnradbahnen: alle, nämlich: a. Rigi-bahn, b. Arth-Rigibahn, c. Rorschach-Heidenbahn, d. Pilatusbahn, e. Generosobahn, f. Brienz-Rothhornbahn, g. Glion-Rochers de Naye; 4) Seilbahnen: alle, mit Ausnahme der Seilbahn Lausanne-Ouchy (da dieselbe in ihrem oberen Teile die Verbindung herstellt zwischen dem Bahnhof Lausanne und der Jura-Simplonbahn und einem grossen, zum Teil auch eidg. Warenlager mit Geleiseanlagen beim Grand-Pont, zudem Verbindung mit dem See und mit der Gasfabrik): a. Giessbachbahn, b. Ter-

ritet-Glion, c. Gütschbahn, d. Marzilibahn, e. Lugano-Bahnhof, f. Biel-Magglingen, g. Bürgenstockbahn, h. Zürichbergbahn, i. Beatenbergbahn, k. Salvatorebahn, l. Ecluse-Plan, m. Lauterbrunnen-Grütschbahn, n. Ragatz-Wartenstein; 5) Strassenbahnen: alle ausser der Bellavista-Hotel Posta. Dampfschiffgesellschaften: a. Hallwylersee (zu geringe Leistungsfähigkeit), b. Lac de Joux (zu geringe Leistungsfähigkeit), c. Aegerisee (ebenso), d. Bielersee, e. Zürichsee (Dampfboot-Gesellschaft „Mouches“), f. Greifensee.

Damit der Betrieb der vorgenannten Transportanstalten durch Einbeziehung ihres Personals zum Militärdienst nicht verunmöglich wird, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht ein allzugrosser Prozentsatz der Angestellten gleichzeitig Dienst zu leisten hat.

— (Ordonnanzschuhe.) Den eidgenössischen Räten wird der Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Abgabe von Ordonnanzschuhen an Rekruten und an eingeteilte Wehrpflichtige der Fusstruppen und des Trains vorgelegt. Die Bestimmungen dieses Entwurfes lauten:

Art. 1. Jeder Rekrut der Fusstruppen und des Trains, vom Jahre 1893 an gerechnet, ist berechtigt, ein Paar Ordonnanzschuhe zum Preise von 10 Fr. vom Bunde zu beziehen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn seine Schuhe den Anforderungen nicht entsprechen, welche an die militärische Fussbekleidung gestellt werden müssen.

Art. 2. Jeder Wehrpflichtige der Fusstruppen und des Trains des Rekrutenjahrganges 1893 und der folgenden Jahrgänge ist berechtigt, nach 30 Diensttagen, Rekrutenschule inbegriffen, ein zweites und nach 110 Diensttagen, Rekrutenschule ebenfalls inbegriffen, ein drittes Paar Ordonnanzschuhe zum Preise von 10 Fr. das Paar vom Bunde zu beziehen.

Art. 3. Die Wehrpflichtigen der Fusstruppen und des Trains des Auszuges der Rekrutenjahrgänge 1881—1892 sind berechtigt, bei ihren nächsten Diensteintritt ein Paar Ordonnanzschuhe und nach 110 Diensttagen, Rekrutenschule inbegriffen, ein zweites Paar von 10 Fr. zu beziehen.

Art. 4. Der Bezug von Ordonnanzschuhen gemäss den vorstehenden Artikeln ist den Betreffenden im Dienstbüchlein einzutragen.

Art. 5. Wehrpflichtige, welche über die in den Art. 1, 2 und 3 festgesetzte Berechtigung hinaus weitere Ordonnanzschuhe vom Bunde beziehen wollen, haben für jedes einzelne Paar Schuhe den vollen Tarifpreis zu bezahlen.

Art. 6. Die Wehrpflichtigen, welche nach Massgabe der Art. 1, 2 und 3 vom Bunde Ordonnanzschuhe bezo gen haben, sind verpflichtet, in jedem Dienst mit wenigstens einem Paar diensttauglicher Ordonnanzschuhe einzurücken.

Art. 7. Dem Bundesrat wird behufs Vollziehung dieses Beschlusses für das Jahr 1893 ein Kredit von 200,000 Franken erteilt.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der weitern Vollziehung desselben beauftragt.

— (VI. Division.) Zu Handen der Bataillons- und Kompaniekommandanten des Auszuges des Kantons Zürich hat der neue Kreisinstruktor, Hr. Oberst J. Isler, mit Zustimmung des Kommandanten der VI. Division über die Ernennung beziehungsweise Beförderung von Unteroffizieren und die Verabfolgung von Gradabzeichen an diese mit dem Kantonskriegskommissariat, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, folgende Vereinbarungen getroffen: 1) Das Kantonskriegskommissariat übergibt jedem Einheitskommandanten zum Voraus die Zahl von Gradabzeichen, deren er bedarf, um jedem Beförderten gleichzeitig mit der Ernennung die neuen Gradabzeichen verabfolgen zu können. 2) Die Sendung des Kantons-

kriegskommissariat ist von einem Bordereau und einem Empfangsscheinformulare begleitet. Erstes ist vom Einheitskommandanten am Schlusse jeden Jahres durch Eintragung des Verbrauches und des Restbestandes abzuschliessen und zu unterzeichnen und mit dem Namensverzeichnis der Empfänger, begleitet von den abgenommenen alten Gradabzeichen, nebst einem Voranschlag über den neuen Bedarf, an das Kantonskriegskommissariat zu senden. Der Empfangsschein dagegen ist umgehend an die Versandtstelle zurückzusenden. 3) Der zuständige Einheitskommandant bescheinigt die Beförderung im Dienstbüchlein. Zu Handen des Kontrolbureau fertigt er überdies den Ernennungsschein aus. (W. L.)

— (Waffen-Inspektionen.) Durch Departementalentscheid vom 12. Januar wurde verfügt, dass der bewaffnete Landsturm einstweilen zu den Waffen-Inspektionen nicht aufzubieten ist.

Von der Landwehr haben nur die sieben jüngsten Jahrgänge zum Wiederholungskurs einzurücken, die übrigen Dienstpflchtigen des Auszuges und der Landwehr haben die Waffen-Inspektion zu bestehen. (N.-Z.)

— (Über die Fussbekleidung der Truppen) hat der Waffenchef der Infanterie im Generalbefehl für die Übungen der Infanterie im Jahre 1893 folgende Vorschriften erlassen: Das beste Mittel die Leute zu verhalten, nur zweckentsprechendes Schuhwerk in den Dienst zu bringen, besteht in der Anordnung des Wechsels beider Paare von Tag zu Tag, was verbindlich für jeden Dienst anbefohlen wird. Zur Steigerung der Marschfähigkeit der Truppen ist auch der innern Fussbekleidung eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Socken sind im allgemeinen den Strümpfen vorzuziehen. Irrationale Strümpfe oder Socken sind abzunehmen und erst am Entlassungstage wieder an den Eigentümer abzugeben, inzwischen aber auf deren Kosten durch rationelle Socken zu ersetzen oder durch Fusslappen auf Kosten der Schule oder des Kurses. Über die Verwendung von Fusslappen ist sämtlicher Mannschaft Unterricht zu erteilen. (B.)

— (Schweizerische Offiziers-Gesellschaft.) Der Bericht über die Generalversammlung vom 30., 31. Juli und 1. August 1892 in Genf ist im Druck erschienen und von dem Centralkomitee an die Sektionen verschickt worden.

— (Getreidevorräte der Schweiz.) Im Offiziersverein der Stadt Bern hielt Oberst von Grenus, eidg. Oberkriegskommissär, einen Vortrag über die Getreidevorräte in der Schweiz. Das „Berner Tagblatt“ berichtet darüber: Ausgehend von einigen statistischen Angaben über die Getreideproduktion des Inlandes und den Getreidebedarf der Bevölkerung, ging der Vortragende zum Getreidebedarf der Armee (Auszug und Landwehr) über, welche einen Zehntel des gesamten Bedarfs benötige. Grundlegend für alle Anschaffungen sei die vom Generalstabe in Aussicht genommene Dauer von 100 Tagen. Sehr interessant und belehrend war der geschichtliche Rückblick über die diesbezüglichen Verhältnisse in der Schweiz zur Zeit des Sonderbundskrieges, worüber ein Bericht des damaligen Kriegskommissärs, Oberst Abbys, mitgeteilt wurde, und später während der Grenzbesetzung. Die Mängel und Schäden der damaligen Organisation waren dem Vortragenden nur zu gut bekannt, da er als Sekretär des damaligen Oberkriegskommissärs, Hrn. Oberst Denzler, die Grenzbesetzung mitgemacht hat. Die grossen Verluste, die damals teils durch gänzlich verloren gegangene Speditionen, teils durch Dekale und Preisunterschiede gemacht wurden, sollten für die Militärbehörden eine Warnung und zugleich eine Mahnung dafür sein, für die Zukunft Vorsorge zu treffen. In der neuesten Zeit hat die Schweiz im Jahre 1887 grössere Getreideanschaffungen gemacht, welche aber ein Jahr

später in beschleunigter Weise mit grossen Verlusten wieder verkauft werden mussten. Im Jahre 1891 nun hat die Bundesversammlung wieder Ankäufe in grossem Massstabe beschlossen und die notwendigen Kredite bewilligt. Mit der Ausführung dieses Beschlusses ist eine Kommission betraut worden, welche ihre Aufgabe zum grössten Teile bereits in zufriedenstellender Weise gelöst.

Eine Hauptschwierigkeit, deren Lösung für die Verproviantierung der Armee von grösserem Interesse ist, liegt in der Magazinierung der im Land befindlichen Armeegetreidevorräte. Bis jetzt besitzt die Eidgenossenschaft noch kein einziges Magazin und musste sich stets mit gemieteten Lokalen begnügen, welche, wenn sie sich auch für Unterbringung des Getreides eigneten, dem militärischen Bedürfnis jedoch oft wenig entsprachen. Es ist aber zu hoffen, dass auch in dieser Beziehung trotz der bedeutenden Kosten Abhülfe in nicht allzu-langer Zeit geschaffen werde. Zum Schluss berührte der Vortragende noch kurz die vom Generalstabe in Aussicht genommene Verproviantierung der Armee nicht nur in Bezug auf Getreide, sondern was Fleisch, Kaffee, Gemüse etc. anbetrifft. So sehr die Anforderungen des Generalstabes an die Armeeverpflegung als berechtigt bezeichnet werden, so muss man fürchten, dass ange-sichts der grossen Kosten von 31 Millionen ihre Realisierung noch in weiter Ferne sein wird.

Zürich. (Vortrag im Infanterie-Offiziersverein.) Am 13. März hielt Herr Hauptmann Julius Meyer in vorgenanntem Verein einen Vortrag über die Verwendung von Wurgeschützen in der offenen Feldschlacht. Als Gäste fanden sich eine Reihe von Artillerieoffizieren ein. Hauptmann Meyer gelang es wiederum, seine Ansichten in überaus anregender und überzeugender Weise, wie sie nur durch die gründlichste Sachkenntnis ermöglicht wird, dem aufmerksamen Auditorium darzuthun. Er sprach von der Entwicklung der Geschosstechnik in unsrer Nachbarländern, von den Brisanzgeschossen, die, aus Flachbahngeschützen abgefeuert, bei der riesigen Tiefenstreuung, der aber nur eine sehr geringe Breitenstreuung entspricht, zum Angriff auf durch Feldbefestigungen verstärkte Stellungen, überhaupt auf sorgfältig placierte stillstehende Ziele als nicht geeignet sich erwiesen. Die Deutschen haben unter der bestimmten Überzeugung, dass im Feuer der modernen Waffe der Angreifer nicht in den Schussbereich der gegnerischen Infanterie, ja nicht einmal in den der Verteidigungsfeldartillerie einmarschieren darf oder auch nur kann, bevor die Kraft des Verteidigers durch einen wirksamen Hagel von Sprengstücken mindestens bedeutend erschüttert ist, die Brisanzgeschosse mit einem stattlichen Kaliber, mit einem weniger stossempfindlichen Zünder versehen und sind nach ausgiebigen Versuchen dazu gekommen, ihren Infanteriebrigaden 15-Centimeter-Haubitzbatterien zuzugesellen, die etwa an der Spitze des Gros marschierend, relativ noch sehr beweglich, die Aufgabe haben, nach der ersten Orientierung des Kommandierenden aus uneingesehenen Stellungen die Verteidigung mit einem schweren Hagel beinahe senkrecht einschlagender Sprengstücke zu überschütten, sowie Feldbefestigungen zu zerreißen, zu zerstören, und den Ansatz der Angriffs-Infanterie zu ermöglichen.

Hauptmann Meyer führte am Beispiel der Schlacht um den roten Berg bei Spichern eine spekulativ-praktische Darlegung der Verwendung dieser Haubitzen- oder Mörserbatterien vor; er wies an einigen „stylisierten“ Geländeschnitten die schematischen Ausführungen dar.

Wir haben aus dem Vortrag nur ein kleines Stück herausgegriffen; aus der Diskussion, an der sich die Herren Majore Schoch und Frey von der Artillerie und Fiedler von der Infanterie beteiligten, heben wir nur noch hervor, dass die Frage der Brisanzgeschosse auch

bei uns längst im Studium steht und dass die Schweiz es ist, die den ersten im Sinne der Meyer'schen Ausführungen brauchbaren gezogenen Mörser (Bleuler) sich anschaffte. Wir haben also bei unserer Positionsartillerie bereits ein Geschützmaterial, das zu der neuen Kampfart Verwendung finden könnte. (N. Z.-Z.)

A u s l a n d .

Deutsches Reich. (W a f f e n i n d u s t r i e.) Grossartige Dimensionen hat im Laufe der Jahre die staatliche Waffen-industrie angenommen, deren Hauptsitz bekanntlich die Festung Spandau ist. In welchem Umfange der Betrieb der Militärwerkstätten sich an diesem Ort entwickelt hat, darüber gibt der soeben erschienene Verwaltungsbericht der Stadt Spandau zahlenmäßig folgende Auskunft: Im Jahre 1882 waren in den staatlichen Fabriken der Stadt noch nicht ganz 3000 Personen beschäftigt, während sich 1892 die Zahl derselben auf rund 12500 belief. Die Gewehrfabrik, das älteste fiskalische Institut dieser Art im Dienste der Heeresausrustung, hatte 1882 gegen 500A rbeiter; als die Gewehre Modell 1871/84 und 1888 angefertigt wurden, waren fünf Jahre lang durchschnittlich 2500 bis 3000 Arbeiter darin beschäftigt; nachdem dann der normale Betrieb eingetreten, hält sich der Bestand seit zwei Jahren auf etwa 1200 Personen. Im Feuerwerkslaboratorium ist die Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Berichtszeit von 700 auf 2600 gestiegen; in der Artilleriewerkstatt vermehrte sich der Arbeiterstand von 900 auf 2500; in der Pulverfabrik waren 1882 noch 90 Mann beschäftigt, im vorigen Jahre dagegen über 800. In der Geschützgiesserei ist der Betrieb mit durchschnittlich 1000 Arbeitern stabil geblieben. Die grösste Betriebssteigerung von allein hat die Munitionsfabrik aufzuweisen und zwar besonders dadurch, dass die Institute gleicher Art in Erfurt und Danzig eingingen und nach Spandau verlegt worden sind. Diese Fabrik hatte vor 10 Jahren 175 Arbeiter und Arbeiterinnen, jetzt dagegen ein Personal von 4500 Köpfen und zwar sind drei Viertel davon Arbeiterinnen. Zu diesen sechs Instituten haben sich neuerdings noch die Armeekonservenfabrik und die Geschossfabrik gestellt.

(Waffenschmied.)

Deutschland. Der Vorstand des Grusonwerk in Magdeburg-Buckau hat mit der Firma Fried. Krupp in Essen unter dem 22. Dezember v. J. einen Betriebsüberlassungsvertrag geschlossen, welcher am 10. Februar nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre in Kraft getreten ist.

Nach Inhalt dieses Vertrages bleibt das Grusonwerk als selbständige Aktiengesellschaft unter Leitung des bisherigen Vorstandes bestehen. Die Verwaltung desselben wird aber nach den Bestimmungen der Firma Fried. Krupp geführt, welche als Gegenleistung den Aktionären des Grusonwerk eine feste Jahresdividende garantiert. — Diese Bestimmungen sind dahin getroffen worden, dass in der Geschäftsführung des Grusonwerk und in seinen Beziehungen keinerlei Änderung eintritt.

Oesterreich. („M i n e r v a“) ist der Titel einer neuen Militär-Zeitschrift, welche in Wien, im Verlage von Kreisel und Gröges erscheint. In dem 1. Heft wird gesagt: „Die „Minerva“ verfolgt das Ziel, das militärische Wissen in der Armee zu verbreiten und deren weiteste Kreise mit den neuen Fortschritten, den neuesten An-schanungen und Strömungen bekannt zu machen. Sie soll ein wissenschaftliches, aber auch ein populäres Organ werden, welches das gesamte Gebiet der Militärwissen-schaften umfasst. Fragen aus allen Fächern derselben sollen in gründlich bearbeiteten und dabei allgemein verständlich gehaltenen Originalaufsätzen besprochen

werden. Die Darstellung wird durch Text-Illustrationen, zahlreiche Beilagen, Karten, Bilder etc. anschaulich gemacht. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Organisation der fremden Wehrmächte gewidmet.“

Als Inhalt des 1. Heftes finden wir: 1. Vorrede; 2. Kaiser Franz Joseph I. von Oscar Teuber; 3. Die Anforderungen des Festungskrieges an die technischen Waffen von E. Freiherr von Leithner, k. und k. Geniemajor; 4. Die flüchtigen Feldeisenbahnen im Kriege; 5. Gedanken über ein zukünftiges Kriegsgewehr von A. Weigner, k. und k. Artilleriehauptmann; 6. Die Kasakenheere; 7. Hübels Messtisch-Photogrammeter. Beilagen sind ein chromolithographisches Bild des Kaisers Franz Joseph und eine Übersichtskarte der Kasakenländer. Überdies befinden sich verschiedene Holzschnitte im Text.

Die Ausstattung der Zeitschrift ist sehr elegant. Monatlich werden zwei Hefte ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt 2 fl. ö. W. vierteljährlich. Fachmänner, welche mitzuarbeiten wünschen, sollen sich an die Redaktion der „Minerva“ in Wien, III Beatrixgasse 14 B. wenden.

Das „A r m e e b l a t t“, zugleich Beiblatt der „Minerva“, wird am 10. und 25. jeden Monats ausgegeben. Das-selbe soll dem Offizier alle wissenswerten militärischen Nachrichten des In- und Auslandes bringen und zwar wird sich dasselbe auf Bericht über Thatsachen be-schränken. Dasselbe enthält auch eine Umschau in den militärischen periodischen Publikationen mit kurzer In-haltsangabe der wichtigsten in- und ausländischen mili-tärischen Blätter und Zeitschriften u. s. w.

Der Inhalt der ersten Nummer ist ganz reichhaltig. Da das Militärblatt eine Gratisbeilage der „Minerva“ ist, so wird dasselbe den Offizieren sehr willkommen sein. Wir wünschen dem neuen Unternehmen den besten Erfolg.

Frankreich. (D i e b e d e n t o d s t e n M a n ö v e r) werden dieses Jahr zwischen dem 2. und 3. Armeekorps und zwar unter Leitung des Generals Billot stattfinden.

Das II. Armeekorps wird aus der 3. und 4. Felddivision bestehen und durch eine Reservedivision verstärkt werden.

Das III. Armeekorps, welches ersterem entgegen-gestellt wird, besteht aus der 5. Felddivision, einer Ma-rine-Infanteriebrigade und einer Reservedivision. Die 6. Division bleibt als Garnison in Paris zurück.

Für die Dauer der Manöver wird die 1. Kavallerie-division unter den Befehl des Generals Billot gestellt.

Die Manöver finden statt zwischen Amiens, Rouen und Compiègne. Sie werden 20 Tage dauern.

Die Besichtigung der Truppen durch den Präsidenten der Republik findet wahrscheinlich am 15. September statt.

Die andern Armeekorps haben Divisions- oder Bri-gadeübungen in der Dauer von 15 Tagen.

Im V. und XVII. Armeekorps, welche letztes Jahr eine Reservedivision für die Manöver in der Poitou mo-bilisierten, werden nur die Felddivisionen an den Manö-vern Teil nehmen.

(F. M.)

B i b l i o g r a p h i e .

E i n g e g a n g e n e W e r k e :

22. Lehnerts Handbuch für den Truppenführer. Bevor-wortet von Major v. Hagen. Zehnte Auflage. Mit 1 Manöverbeilage. kart. Berlin 1893, E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung.
23. Patriotischer Hausschatz. Illustr. Unterhaltungs-blätter für das deutsche Volk und Heer. II. Jahr-gang, Heft 1. Komplett in 20 Heften à 70 Cts. Berlin 1893, Paul Kittel.